

DAS VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZES

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für den
Kirchenvorstand

RECHTLICHE REGELUNGEN



Recht und Gesetz?

Einführung in das Kirchenvorstandsrecht

RECHTLICHE REGELUNGEN

Vorschriften

- ▶ Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG, von 1924), Landesgesetz
- ▶ Geschäftsanweisung (GA) gem. § 21 VVG des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nrw-Teil des Bistums Münster, (Kirchliches Amtsblatt Münster, 1. August 2011, Art. 142)

RECHTLICHE REGELUNGEN

Vorschriften

- ▶ Can. 537 CIC: Kirchengvorstand
- ▶ Can. 1284 § 1 CIC: Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.
- ▶ Can. 1285 und Can. 1291 CIC zum Stammvermögen

RECHTLICHE REGELUNGEN

Juristische Person

- Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts; Status wird durch staatliche Anerkennung verliehen.
- Fonds sind ebenso öffentlich-rechtliche jur. Personen
- Vorteile: Gebührenfreiheit , Steuerbegünstigung, eigene Beglaubigungen möglich, z.B. bei Anträgen an Grundbuchämter ist i.d.R. keine notarielle Beglaubigung nötig.

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Vermögenverwaltungsgesetz

- ▶ Vermögen in der Kirchengemeinde; Vor dem 20. Juni 1875 bzw. 1. Januar 1900 errichtete Vermögensträger
 - ▶ Kirchenfonds (Fabrikfonds) und Pfarrfonds
 - ▶ Hilfsgeistlichenfonds (Vikarie, Kaplanei), Küsterei- und Organistenfonds
 - ▶ Armenfonds als Pfarrarmenstiftung (Erträge gehen i.d.R. an Pfarrcaritas) (RS)*
 - ▶ Selbständige Vermögensträger
 - ▶ Bei Gründung nach 1900 nur noch ein Vermögensträger
=> Kirchengemeinde
- * Ein Rundschreiben ist vorhanden.

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Vermögenverwaltungsgesetz

- ▀ Der Kirchenvorstand
 - Zusammensetzung
 - Der Pfarrer als Vorsitzender des KV (**Basiswissen**)
 - Mitgliederzahl
 - Wahlrecht (aktiv/passiv)
 - Amtsänderungen (Ablehnung, Niederlegung, Verlust, Amtszeit)

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Vermögenverwaltungsgesetz

- ▶ Die Sitzung des Kirchenvorstandes
 - Einladung, Einberufung
 - Pfarrer muss außerhalb des Plans einberufen, wenn Bischöfliche Behörde oder ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangen; Pfarrer bestimmt Zeit und Ort.
 - Schriftlichkeit; E-Mail-Einladung erfüllt nicht das Schriftformerfordernis und reicht nicht aus.

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Vermögenverwaltungsgesetz

- ▶ Die Sitzung des Kirchenvorstandes
 - § 12 Satz 2 VVG: bei nicht vorschriftsmäßiger Einladung kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht
 - Konkrete Benennung des Beratungsgegenstandes
 - wenn Beschlussfassung erfolgen soll, muss dies in der Einladung stehen!
 - Zugang der schriftl. Einladung: min. ein Tag vorher

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Vermögenverwaltungsgesetz

- ▶ Die Sitzung des Kirchenvorstandes
 - Kirchenvorstandssitzung Befangenheit §13 Abs. 3 VVG; Weite Auslegung: Vermeidung von „Vetternwirtschaft“ (RS)
 - Folge: KV-Mitglied hat keine Stimme und darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein
 - Persönliche und geschäftliche Befangenheit
 - Sitzungsprotokoll muss Abwesenheit festhalten

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Vermögenverwaltungsgesetz

▀ Die Sitzung des Kirchenvorstandes

- § 14 (Auszüge aus dem Sitzungsbuch) (RS)

Die Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Gemeinde und die vertretenen Vermögensmassen nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
=> Fiktionswirkung

RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Geschäftsanweisung nach § 21 VVG

- ▶ § 21 Vermögensverwaltungsgesetz
 - (1) Die bischöfliche Behörde kann nach Benehmen mit der Staatsbehörde Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Wahlordnungen erlassen.
 - (2) In welchen Fällen ein Beschluss erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtsgültig wird, bestimmt die Geschäftsanweisung.

RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Geschäftsanweisung nach § 21 VVG

- ▶ Art. 1; Sitzungen des Kirchenvorstandes (allgemein)
- ▶ Art. 2; Ausschüsse des Kirchenvorstandes
 - Pflicht- u. fakultative Ausschüsse, Gattungsvollma. (RS)
- ▶ Art. 3; Beschlüsse der Kirchenvorstände mit Genehmigungsvorbehalt
 - Partikularnorm Nr. 18 und Nr. 19
 - Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung
 - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Geschäftsanweisung nach § 21 VVG

- ▶ Art. 3; Beschlüsse der Kirchenvorstände mit Genehmigungsvorbehalt
 - § 1 ohne Rücksicht auf einen Gegenstandswert:
 - Nr. 1, 2, Grundstücksgeschäfte, Belastungen
 - Nr. 4, Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen
 - Nr. 11, 19, Beauftragung von Rechtsanwälten, Rechtsstreitigkeiten

RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Geschäftsanweisung nach § 21 VVG

- ▶ Art. 3; Beschlüsse der Kirchengenossenschaften mit Genehmigungsvorbehalt
 - § 2 bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Wert ü. 15.000 €
 - Nr. 1, 2, Schenkungen, Gewährung v. Darlehen
 - Nr. 3, 4, Kauf- und Tauschverträge, Anlagen
 - Nr. 5, Werkverträge
 - § 3 Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge
 - unbefristet, länger als ein Jahr, ü. 15.000 €

RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Geschäftsanweisung nach § 21 VVG

- Art. 4; Beschlüsse über Baumaßnahmen
- Art. 5; Baumaßnahmenordnung
 - § 9 Nr. 3 Befreiung oder Auflagen
- Art. 6; Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden
- Art. 7; Der Friedhof der Kirchengemeinde (RS)
 - § 3 Nr. 1 Die Kirchengemeinde stellt zur Finanzierung eine Gebührenordnung auf, die den staatlichen Vorschriften über das Gebührenrecht entspricht.

RECHTLICHE REGELUNGEN

Das Genehmigungsverfahren

- ▶ Genehmigungsbedürftigkeit nach der GA?
- ▶ Eingabe an Bischöfliche Behörde

- ▶ Beteiligung diözesaner (Vermögens-)Gremien
- ▶ Ü 100.000 EUR
 - Diözesanvermögensverwaltungsrat
 - Konsultorenkollegium (Domkapitel)
 - Abgrenzung zum Kirchensteuerrat

RECHTLICHE REGELUNGEN

Die Haftung des Kirchengvorstandes

- ▶ Grundsätzliche Haftung
- ▶ Arten von Haftung

- ▶ Vermögensschadenshaftpflichtversicherung!



FRAGEN?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Einführung in das Kirchenvorstandsrecht

ABTEILUNG 110 - RECHT

LEITUNG:

FRAU KAUP, JUSTITIARIN

TELEFON:

0251- 495-17100

WEITERE VOLLJURISTEN:

**HERR DR. WILKEN
HERR DR. HÖRSTRUP
HERR HOPFENZITZ**

**0251-495-17105
0251-495-17102
0251-495-17108**